

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/101

G e s e t z

zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht
des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002
geltenden Fassung

vom 16. März 2004

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 51

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 25.11.2003

Drucksache
13/4682

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
106. Sitzung am 11.12.2003
1. Lesung
zu Drs 13/4682

Plenarprotokoll
13/106
S. 10506, 10610

36, 38

Rechtsausschuss
40. Sitzung am 04.02.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4682

Ausschussprotokoll
13/1131
S. II, 7

40, 41

Rechtsausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 10.02.2004

Drucksache
13/5032

43

Landtag Nordrhein-Westfalen
115. Sitzung am 10.03.2004
2. Lesung
zu Drs 13/4682

Plenarprotokoll
13/115
S. 11326, 11398

48, 50

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 10.03.2004

Gesetz
13/101

51

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Ordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 05.04.2004

2004, Nr. 9
S. 133, 135

59, 60

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

25.11.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

A Problem

Mehrere Landesgesetze enthalten Vorschriften, die auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen Bezug nehmen. Diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts mit Wirkung vom 1. Januar 2002 grundlegend geändert worden. Ein Teil der Bezugnahmen im Landesrecht passt seitdem nicht mehr.

B Lösung

Änderung der Bestimmungen über die Verjährung im

- Ordnungsbehördengesetz,
- Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung,
- Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln,
- Gesetz über die Versorgung der Steuerberater,
- Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Nachbarrechtsgesetz,
- Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und
- Vermessungs- und Katastergesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 27.11.2003/Ausgegeben: 05.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Justizministerium (federführend), das Finanzministerium, das Innenministerium, das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Verjährungsfristen werden teilweise verkürzt und teilweise verlängert. Soweit eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schuldnerin bzw. Schuldner ist, kann sich eine Verkürzung finanziell vorteilhaft und eine Verlängerung finanziell nachteilig auswirken. Soweit eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Gläubigerin bzw. Gläubiger ist, gilt das Gegenteil. Die Gesamt-Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine. Soweit die Verjährung verlängert wird, kann sich das für den jeweiligen Gläubiger finanziell günstig und spiegelbildlich für den jeweiligen Schuldner finanziell ungünstig auswirken. Soweit die Verjährung verkürzt wird, gilt das Gegenteil. Für die Gesamtheit aller Unternehmen und privaten Haushalte heben sich diese Auswirkungen gegenseitig auf.

H Befristung

Keine. Das Bürgerliche Gesetzbuch, mit welchem die von diesem Gesetz betroffenen Bestimmungen wieder in Einklang gebracht werden, ist auch nicht befristet.

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Ordnungsbehördengesetz**

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 51 ein Semikolon und die Wörter „Übergangsvorschrift zu § 41“ angefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Aufgaben und Organisation der Ordnungsbehörden

- § 1 Aufgaben der Organisationsbehörden
- § 2 Vollzugshilfe der Polizei
- § 3 Aufbau
- § 4 Örtliche Zuständigkeit
- § 5 Sachliche Zuständigkeit
- § 6 Außerordentliche Zuständigkeit
- § 7 Aufsichtsbehörden
- § 8 Unterrichtsrecht
- § 9 Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreisordnungsbehörden
- § 10 Selbsteintritt
- § 11 Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden
- § 12 Sonderordnungsbehörden
- § 13 Dienstkräfte der Ordnungsbehörden

Teil II

Befugnisse der Ordnungsbehörden

Abschnitt 1

Ordnungsverfügungen

- § 14 Voraussetzungen des Eingreifens
- § 15 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 16 Ermessen
- § 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 18 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

- § 19 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 20 Form
- § 21 Wahl der Mittel
- § 22 Fortfall der Voraussetzungen
- § 23 Versagung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse
- § 24 Geltung des Polizeigesetzes

Abschnitt 2

Ordnungsbehördliche Verordnungen

- § 25 Allgemeines
- § 26 Ordnungsrecht der Ministerien
- § 27 Ordnungsrecht der Ordnungsbehörden
- § 28 Vorrang höherer Rechtsvorschriften
- § 29 Inhalt
- § 30 Form
- § 31 Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen
- § 32 Geltungsdauer
- § 33 Verkündung
- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Änderung oder Aufhebung
- § 36 Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde
- § 37 Wirkung von Gebietsveränderungen
- § 38 Sonstige Anordnungen

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

- § 39 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen
- § 40 Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung
- § 41 Verjährung des Entschädigungsanspruchs
- § 42 Entschädigungspflichtiger
- § 43 Rechtsweg für Entschädigungs- und Erstattungsansprüche
- § 44 Einschränkung von Grundrechten
- § 45 Kosten
- § 46 Gebühren

Teil IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47 Überleitung der Zuständigkeiten
- § 48 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit
- § 49 Änderung von Bezeichnungen
- § 50 Verwaltungsvorschriften

§ 51 Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften
 § 52 Inkrafttreten

2. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
 Verjährung des Entschädigungsanspruchs

Für die Verjährung des Entschädigungsanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen entsprechend.“

§ 41
 Verjährung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und von der zur Entschädigung verpflichteten Körperschaft Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Entstehung des Entschädigungsanspruchs an.

3. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 51
 Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423), von den Ordnungsbehörden nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf aufgehobene oder nicht anzuwendende Vorschriften Bezug genommen ist, erstreckt sich die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

„(3) § 41 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 41 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 2

Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV.NW. S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW)

§ 9
Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 16
Übergangsregelung

(1) Ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand, der bei Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer des Landes Nordrhein-Westfalen ist und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks;
3. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hat und dem Versorgungswerk nicht angehört, kann nach Maßgabe der Satzung freiwilliges Mitglied des Versorgungswerks werden.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 9 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 3

Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV.NW. S. 680, ber. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW)

§ 9 Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

§ 17
Übergangsregelung

(1) Ein Notar oder Notarassessor, der bei Inkrafttreten der Satzung die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden;

2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 68. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Mitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 9 in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 4

Gesetz über die Versorgung der Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV.NW. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW)

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

§ 11
Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

§ 18
Übergangsregelung

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 erfüllt und

1. das 40. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks. Er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;
2. das 40. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Pflichtmitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 11 in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 11 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt“

**Artikel 5
Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen
Gesetzbuch**

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung von Ansprüchen

1. der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen,
2. auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten,
3. der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte,
4. auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind,
5. auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind,

richtet sich, soweit sie nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in entsprechender Anwendung.“

**Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen
Gesetzbuch**

Artikel 8

§ 1

In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte;
4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind;
5. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

§ 2

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- | | |
|---|---|
| <p>1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.</p> <p>2. Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.</p> | <p>1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.</p> <p>2. Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.</p> |
| <p>2. Artikel 9 wird aufgehoben.</p> | <p>Artikel 9
Gesetzliche Zinsen</p> |
| <p>3. Artikel 15 § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Wörter „Unterlässt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung“ werden durch die Wörter „Erbringt der Verpflichtete eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, oder braucht er sie nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu erbringen“ ersetzt.</p> <p>b) Die Wörter „wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326“ werden durch die Wörter „nach § 323 oder § 326 Abs. 5“ ersetzt.</p> | <p>Artikel 15</p> <p>§ 7</p> <p>Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.</p> |

4. In Artikel 29 § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502“ durch die Angabe „§ 456 Abs. 1 und der §§ 457 bis 461“ ersetzt.

Artikel 29

§ 5

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5. Nach Artikel 87 wird folgender Artikel 88 eingefügt:

„Artikel 8 in der seit dem 1. März 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs Artikel 8 dieses Gesetzes, an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 tritt.“

Artikel 6

Nachbarrechtsgesetz

Das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV.NW.S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung wird wie folgt gefasst:

„NachbG NRW“.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW)

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Beseitigung eines Gebäudeteils, mit dem ein geringerer als der in § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Eigentümer des Nachbargrundstücks den Bau- und den Lageplan über den Gebäudeteil, mit dem der Abstand unterschritten werden soll, erhalten und er nicht binnen drei Monaten

- schriftlich gegenüber dem Bauherrn, dessen Name und Anschrift aus dem Bauplan ersichtlich sein muß, die Einhaltung des Abstands verlangt hat;
- b) der Eigentümer des bebauten Grundstücks, der Bauherr, der Architekt oder der Bauunternehmer den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Abstand bei der Bauausführung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht eingehalten hat, es sei denn, daß der Eigentümer des Nachbargrundstücks sofort nach der Abstandsunterschreitung Widerspruch erhoben hat;
 - c) das Gebäude länger als drei Jahre in Gebrauch ist.

Die Fristen beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

„Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.“

3. In § 36 Abs. 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 36
Standort der Einfriedigung

(4) Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedigung, die einen geringeren als den nach Absatz 2 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen drei Jahren nach der Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

4. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 47
Ausschluß des Beseitigungsanspruchs

„Der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, mit der ein geringerer als der in den §§ 40 bis 44 und 46 vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.“

(1) Der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, mit der ein geringerer als der in den §§ 40 bis 44 und 46 vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ist die Anpflanzung in diesem Zeitpunkt seit mindestens fünf Jahren vorhanden und entspricht deren Abstand auch nicht dem bisherigen Recht, so kann die Klage auf Beseitigung nur noch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.

5. § 51 wird aufgehoben.

§ 51
Verjährung

(1) Ansprüche auf Schadensersatz nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Vornahme der Handlung an.

(2) Andere, auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in zehn Jahren, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch fällig wird.

6. § 53 wird wie folgt geändert:

§ 53
Übergangsvorschriften

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Der Umfang von Rechten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, richtet sich - unbeschadet der §§ 2 Buchstabe d) und e), 5 Buchstabe d), 36 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Buchstabe e) - nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz und anderen, auf Geld gerichteten Ansprüchen nach diesem Gesetz, die am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind, richtet sich allein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Mai 2004 nach § 51 dieses Gesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach § 51 dieses Gesetzes in der bis zum 1. Mai 2004 geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Mai 2004 an berechnet. Läuft jedoch die in § 51 dieses Gesetzes in der bis zum 1. Mai 2004 geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.“

Artikel 7

Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)

§ 10
Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 17
Übergangsregelung

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Pflichtmitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

„(3) § 10 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 10 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 8 Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2, §§ 198, 201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie dessen Bestimmungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung und über Rechtsfolgen der Verjährung sind entsprechend anzuwenden.“

Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - Verm-KatG NW)

§ 4 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(3) Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die örtlichen Arbeiten veranlaßt hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und von der Person des Entschädigungspflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 9
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Leerseite

Begründung

A Allgemeines

I. Ziel und Anlass des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die Abstimmung der im nordrhein-westfälischen Landesrecht enthaltenen Verjährungs- und Ausschlussfristen mit dem Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in dessen seit dem 1. Januar 2002 geltender Fassung.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) wurde der die Verjährung betreffende Abschnitt 5 des Ersten Buches des BGB grundlegend geändert. Insbesondere wurden die Verjährungsfristen vereinheitlicht. An die Stelle der 30jährigen Regelverjährung (§ 195 BGB a.F.) ist eine dreijährige Regelfrist mit zehnjähriger Höchstfrist getreten (§§ 195, 199 BGB). Im Gegenzug sind die sogenannten kurzen Verjährungsfristen von zwei und vier Jahren (§§ 196 bis 198 BGB a.F.) und die Sonderregelungen für Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 852 Abs. 1, 2 BGB a.F.) weggefallen. Die Unterbrechung der Verjährung (§ 217 BGB a.F.) wurde begrifflich zum Neubeginn (§ 212 BGB) und im Anwendungsbereich stark verkleinert; so führt die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs nur noch zur Hemmung der Verjährung (§ 204 BGB). Soweit verjährungsrechtliche Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, hat sich ihr Standort innerhalb des Abschnitts 5 des Ersten Buches des BGB verschoben.

Diese Änderungen haben Anpassungsbedarf im Landesrecht ausgelöst. Mehrere Landesgesetze treffen selbst Bestimmungen über die Verjährung und nehmen dabei auf das BGB Bezug, verwenden seine Begriffe oder setzen sein Verjährungsrecht voraus. Durch die Änderung des BGB ist in vielen Fällen der sinnvolle Zusammenhang zwischen der landesrechtlichen Bestimmung und der von ihr in Bezug genommenen oder vorausgesetzten BGB-Norm verloren gegangen. Er muss unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Landesgesetzes wieder hergestellt werden.

II. Regelungsgegenstand

1. Entschädigungsansprüche nach § 39 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wegen der Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen oder wegen rechtswidriger Maßnahmen von Ordnungsbehörden verjähren gemäß § 41 OBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und der zur Entschädigung verpflichteten Körperschaft Kenntnis erlangt, ohne diese Kenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Entschädigungsanspruchs an. Das sind derselbe Verjährungsbeginn und dieselben Verjährungsfristen, wie sie § 852 Abs. 1 BGB a.F. für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung vorsah. Jetzt verjähren Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung - wie alle anderen Schadensersatzansprüche - in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB), ohne Rücksicht auf diese Kenntnis und sofern nicht Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt wurden in zehn Jahren von der Schadensentstehung an (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB), in jedem Fall 30 Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis (§ 199 Abs. 2, 3 Nr. 2 BGB).

Dieses neue Regime der Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist für die Ansprüche aus § 39 OBG ebenfalls angemessen. Die Festlegung des Beginns der dreijährigen Frist auf das Jahresende führt auch hier zu einer Erleichterung der Rechtsverfolgung und -anwendung. Ihr Anknüpfen auch an die grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbere-

gründenden Tatsachen und dem Schuldner sowie die Verkürzung der kenntnisunabhängigen Frist auf zehn Jahre bei der Verletzung anderer Rechtsgüter als Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit sind hier nicht weniger zumutbar, als sie es zwischen Privaten sind. Aus diesem Grund wird § 41 OBG wieder dem BGB in seiner jetzt geltenden Fassung angeglichen. Praktischerweise geschieht das durch sinngemäße Bezugnahme statt durch inhaltliche Wiedergabe einzelner Bestimmungen.

2. Die Gesetze über die Versorgungswerke der freien Berufe, nämlich

- Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW),
- Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW),
- Gesetz über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) und
- Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)

enthalten wortgleiche Bestimmungen des Inhalts, dass die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge in vier Jahren verjähren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung ordnen sie die entsprechende Geltung der Vorschriften des BGB an.

Die Frist von vier Jahren ab dem auf Fälligkeit folgenden Jahresschluss entspricht den vor dem 1. Januar 2002 geltenden Verjährungsbestimmungen für wiederkehrende Leistungen (§§ 197, 201 BGB a.F.). Diese Sonderbestimmungen sind jetzt weggefallen. Die Verjährung wiederkehrender Leistungen richtet sich nach der - von 30 auf drei, höchstens zehn Jahre verkürzten - regelmäßigen Frist (§§ 195, 199, 200 BGB). Ein Anlass, dennoch für die Ansprüche im Rahmen der Versorgungswerke bei der vierjährigen Frist zu bleiben, besteht nicht. Sie wird daher abgeschafft und die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge insgesamt der entsprechenden Anwendung des BGB-Verjährungsrecht unterstellt.

3. Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) ist in zwei Bereichen an das heutige rechtliche Umfeld anzupassen.

a) Die Artikel 8 und 9 AGBGB enthalten Verjährungsvorschriften.

Artikel 8 AGBGB befasst sich mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (Gebühren für kirchliche Handlungen, Kosten der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, Gebühren der Ortsbehörden in gerichtlichen Angelegenheiten, § 1 Nr. 1 bis 3), mit Erstattungsansprüchen wegen zu Unrecht erhobener öffentlicher Kosten (§ 1 Nr. 4) und mit besonderen Verkehrsabgaben, den sog. Regalien (§ 1 Nr. 5). Für diese Ansprüche legt Artikel 8 § 1 AGBGB eine Verjährungsfrist von vier Jahren fest. Im Übrigen finden gemäß Artikel 8 § 2 AGBGB die Verjährungsvorschriften des BGB Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit dem auf Fälligkeit bzw. Anspruchsentstehung folgenden Jahresschluss beginnt, und dass bei im Verwaltungszwangsverfahren betreibbaren Kosten die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erhobene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen wird.

Die Regelung des Artikel 8 AGBGB ist in zweifacher Hinsicht nicht mehr zeitgemäß. Zum einen fallen die von ihm erfassten Ansprüche heute großenteils in den Anwendungsbereich spezieller Kosten-, Gebühren- und sonstiger öffentlich-rechtlicher Gesetze, die sich auch zur Verjährung verhalten. Zum anderen ist insoweit, wie das nicht der Fall und eine Anlehnung an das Verjährungsrecht des BGB weiterhin sinnvoll ist, dessen Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts zu beachten. Eine vierjährige Frist ist dem BGB nicht mehr bekannt, dafür hat sich ihr die Regelfrist mit der Verkürzung von 30 auf drei Jahre stark angenähert. Auch die Unterbrechung der Verjährung ist begrifflich nicht mehr vorhan-

den und inhaltlich - unter der Bezeichnung „Neubeginn“ - auf Anerkenntnisse und Vollstreckungshandlungen beschränkt worden (§ 212 BGB). Ein Vorzug der Regelung des Artikel 8 AGBGB gegenüber derjenigen des BGB ist bei alledem nicht mehr zu erkennen. Weder gibt es einen sachlichen Grund gerade für eine vierjährige Verjährungsfrist, noch wäre es angemessen, für die Zahlungsaufforderung nach Artikel 8 § 2 Nr. 2 AGBGB bei der Unterbrechung bzw. dem Neubeginn der Verjährung zu bleiben, während die Erhebung der Zivilklage nur noch zu ihrer Hemmung führt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Artikel 8 AGBGB wird deshalb dahingehend geändert, dass die von ihm erfassten Ansprüche ohne weitere Maßgaben in entsprechender Anwendung der BGB-Bestimmungen verjähren. Neben den durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts veranlassten Bereinigungen fällt damit die Besonderheit weg, dass nach Artikel 8 § 2 Nr. 2 AGBGB die Bewilligung einer vom Zahlungspflichtigen nachgesuchten Stundung zur Unterbrechung der Verjährung führt, während dies schon nach dem ursprünglichen BGB nur ein Hemmungstatbestand war (§ 202 BGB a.F.). Auch das trägt zur Rechtsvereinheitlichung bei.

Sofern Ansprüche durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden, ergibt sich die Hemmung der Verjährung künftig unmittelbar aus § 53 VwVfG. NRW.

Artikel 9 AGBGB dehnte die Vorschriften des (preußischen) Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 für bestimmte Verkehrsabgaben auf den ganzen Umfang der (preußischen) Monarchie aus und ordnete weiter ihre entsprechende Anwendung auf sonstige öffentliche Gebühren an, sofern nicht abweichende besondere Bestimmungen bestanden. Er ist heute gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

b) Neben den Verjährungsfristen berühren auch die Änderungen des allgemeinen Schuldrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts das AGBGB.

Artikel 15 § 7 AGBGB bestimmt, dass dann, wenn bei einem Leibgedingsvertrag der Verpflichtete (d.h. der Übernehmer des Grundstücks) die Bewirkung einer vertragsgemäßen Leistung unterlässt, dem Berechtigten (d.h. dem Übergeber des Grundstücks) nicht das Recht zusteht, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 BGB von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 BGB die Herausgabe des Grundstücks zu fordern. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass bei Leibgedingsverträgen die Grundstücksüberlassung in aller Regel nicht lediglich die Gegenleistung für die Leistungen des Übernehmers bildet, sondern diesem auch eine zur Begründung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit dienende Zuwendung gemacht werden soll, und dass es deshalb überzogen wäre, wenn der Übergeber bei Säumnis des Übernehmers ohne weiteres das Grundstück zurücknehmen könnte. Dieser Gedanke ist nach wie vor richtig. Seine Formulierung bedarf jedoch der Anpassung an das geänderte BGB. Die Rücktrittsrechte gemäß § 325 Abs. 2 BGB a.F. (in Verbindung mit § 283 BGB a.F. - Fristsetzung nach Verurteilung) und gemäß § 326 BGB a.F. (Verzug; Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung) gibt es mit diesem Inhalt nicht mehr. Statt dessen folgt das Rücktrittsrecht des Gläubigers bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung aus § 323 BGB und dann, wenn der Schuldner wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nicht zu leisten braucht, aus § 326 Abs. 5 BGB.

4. Im Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) bedarf es der Abstimmung verschiedener Ausschluss- und Verjährungsfristen mit dem Verjährungsrecht des BGB in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

a) Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c NachbG NW ist der Anspruch des Nachbarn auf Beseitigung eines Gebäudeteils, mit dem ein geringerer als der durch das NachbG NW vorgeschriebene Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten wird, ausgeschlossen, wenn das Gebäude länger als drei Jahre in Gebrauch ist. Dasselbe gilt nach § 6 NachbG NW für den

Fenster- und Lichtrecht vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten. Für den Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, die den hierfür vorgeschriebenen Abstand nicht einhält, bestimmt § 47 NachbG NW eine Ausschlussfrist von sechs Jahren nach dem Anpflanzen.

Für die Verjährung der so bezeichneten Beseitigungsansprüche traf und trifft weder das NachbG NW noch das BGB eine besondere Bestimmung. Sie fielen und fallen unter die regelmäßige Verjährungsfrist. Diese betrug nach der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung des BGB 30 Jahre (§ 195 BGB a.F.), beginnend mit der Entstehung des Beseitigungsanspruchs (§ 198 BGB a.F.), also grundsätzlich mit der Errichtung des Gebäudeteils bzw. mit dem Anpflanzen. Damit konnte der Anspruch in aller Regel nicht verjähren, bevor die deutlich kürzere, drei- oder sechsjährige Ausschlussfrist nach dem NachbG NW abgelaufen war. Maßgeblich für die Zeit, die dem Nachbarn für seine Entscheidung über ein Vorgehen gegen das Gebäude oder die Anpflanzung im Grenzabstand zur Verfügung stand, war damit im Ergebnis allein die nachbarrechtliche Ausschlussfrist.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde die regelmäßige Verjährungsfrist auf drei Jahre verkürzt (§ 195 BGB), beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den ihn begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 Abs. 1 BGB). Diese Verjährungsfrist kann je nach Fallgestaltung früher ablaufen als die sechsjährige Ausschlussfrist des § 47 NachbG NW. Sie kann auch früher vollendet sein als die dreijährige Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c NachbG NW, wenn zwischen der Errichtung des Gebäudes, auf die es für das Entstehen des Beseitigungsanspruchs und damit für den frühesten Beginn der Verjährung ankommt, und seiner Ingebrauchnahme, die den Lauf der Ausschlussfrist in Gang setzt, ein zeitlicher Abstand liegt.

Diese Auswirkung der geänderten regelmäßigen Verjährungsfrist ist nicht erwünscht. Die Ausschlussfristen des NachbG NW haben sich als ausgewogene Abgrenzung zwischen dem Beseitigungsinteresse des Nachbarn einerseits und dem Bestandsinteresse des anderen Grundstückseigentümers andererseits bewährt. Ihre Abkürzung bis auf - je nach Fallgestaltung im Rahmen des § 47 NachbG NW - die Hälfte wäre nicht sachgerecht. Es wird daher bestimmt, dass die von den Ausschlussfristen nach §§ 3 und 47 NachbG NW erfassten Ansprüche nicht zusätzlich der Verjährung unterliegen. Maßgeblich sind damit wieder allein jene Ausschlussfristen.

Es ist erwogen worden, statt dessen lediglich zu bestimmen, dass die Verjährung von Ansprüchen auf Beseitigung von den vorgeschriebenen Grenzabstand missachtenden Anpflanzungen oder Gebäudeteilen nicht vor Ablauf der Ausschlussfristen nach dem NachbG NW eintritt. Der völlige Ausschluss der Verjährung hat demgegenüber jedoch den Vorteil größerer Klarheit und Einfachheit.

Weiter ist erwogen worden, umgekehrt die Bestimmungen über die Ausschlussfristen aufzuheben und die Zeitgrenze für das Geltendmachen von Beseitigungsansprüchen damit der allgemeinen Verjährungsfrist anheim zu geben. Hiergegen sprach aber, dass die spezifisch nachbarrechtlichen Drei- und Sechsjahresfristen sich, wie ausgeführt, bewährt haben. Auch dient der fixe Charakter der Ausschlussfrist mit ihrem klar geregelten Beginn und nicht verlängerungsfähigen Ablauf der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Demgegenüber würde die Anwendung des Verjährungsrechts ein zusätzliches Streitpotenzial begründen (z.B. im Rahmen des § 203 BGB, Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen). Das wäre im nachbarlichen Verhältnis nicht angebracht. Interessengerechter ist hier die feste Ausschlussfrist, die den Eigentümer verlässlich erkennen lässt, wann er auf den Fortbestand seines Gebäudes oder seiner Anpflanzung vertrauen darf, ohne dem Nachbarn eine angemessene Beobachtungs- und Überlegungszeit zu verweigern.

Anders als bei den Ausschlussfristen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und § 47 Abs. 1 NachbG NW bedarf es für Ansprüche, die unter § 36 Abs. 4 NachbG NW fallen, keiner Anpassung. Nach § 36 Abs. 4 NachbG NW ist der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedigung, die einen geringeren als den vorgeschriebenen Abstand einhält, ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen drei Jahren nach der Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat. Diese Ausschlussfrist kann nicht vor der aktuellen Verjährungsfrist ablaufen, welche ebenfalls drei Jahre beträgt und frühestens ebenfalls mit der Errichtung der Einfriedigung (entsprechend dem Entstehen des Beseitigungsanspruchs) beginnt.

b) Für Schadensersatzansprüche und andere, auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche nach dem NachbG NW enthält dessen § 51 eine Verjährungsregelung. Ohne diese Spezialregelung wären Zahlungsansprüche nach dem NachbG NW unter dem bis zum 1. Januar 2002 geltenden Rechtszustand erst in 30 Jahren verjährt (§ 195 BGB a.F.). Statt dessen verjähren Schadensersatzansprüche nach § 51 Abs. 1 NachbG NW in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, spätestens 30 Jahre nach Vornahme der Handlung. Andere auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche verjähren in zehn Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird (§ 51 Abs. 2 NachbG NW).

Von dieser durch § 51 NachbG NW begründeten Rechtslage unterscheidet sich die regelmäßige Verjährungsfrist des BGB in ihrer seit dem 1. Januar 2002 geltenden Ausgestaltung nur noch unwesentlich. So beginnt die Verjährung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner zu laufen, während für Schadensersatzansprüche nach § 51 Abs. 1 NachbG NW positive Kenntnis erforderlich ist. Bei Schadensersatzansprüchen, die nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, beträgt die kenntnisunabhängige Höchstfrist regelmäßig zehn Jahre (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB) und nur ausnahmsweise 30 Jahre wie in § 51 Abs. 1 NachbG NW (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Die kenntnisabhängige Dreijahresfrist gilt nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB auch für andere Zahlungsansprüche als Schadensersatzforderungen, und die kenntnisunabhängige Höchstfrist von zehn Jahren beginnt direkt mit der Anspruchsentstehung (§ 199 Abs. 4 BGB) statt wie nach § 51 Abs. 2 NachbG NW mit dem folgenden Jahresende.

Bei keinem dieser Unterschiede besteht ein inhaltlicher Vorzug des § 51 NachbG NW gegenüber dem aktuellen allgemeinen Verjährungsrecht. Die jeweiligen Bestimmungen des BGB sind im nachbarrechtlichen Verhältnis nicht weniger angemessen, als sie es bei sonstigen Schadensersatz- und Geldzahlungsansprüchen sind. Im Interesse der Einheitlichkeit des Rechts wird § 51 NachbG NW daher gestrichen, so dass künftig auf die allgemeinen Vorschriften zurückzugreifen ist.

5. Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) befasst sich in seinem § 4 Abs. 3 mit dem Entschädigungsanspruch für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage oder durch die Vermessungsmaßnahmen selbst entstehen. Dieser Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr ab Kenntnis des Verletzten von dem Schaden und der Person des Entschädigungspflichtigen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren nach Schadensentstehung (§ 4 Abs. 3 Satz 5 VermKatG NW). Durch § 4 Abs. 3 Satz 6 VermKatG NW werden die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklärt.

Nachdem sich durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts der Standort der einzelnen Bestimmungen innerhalb der Verjährungsvorschriften des BGB verschoben hat, muss die Verweisung in § 4 Abs. 3 Satz 6 VermKatG NW angepasst werden. Keine Änderung erfolgt dagegen in § 4 Abs. 3 Satz 5 VermKatG NW. Es handelt sich um eine besondere Verjährungsfrist, die auch im BGB alter Fassung kein Vorbild hatte. Anlass zur Angleichung an das neue besteht daher insoweit nicht.

III. Nicht geänderte Landesgesetze

Weitere Landesgesetze enthalten zwar ebenfalls Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen, deren Sinn aber von den Änderungen des BGB zum 1. Januar 2002 nicht betroffen ist.

Das sind zunächst diejenigen Gesetze, die lediglich bestimmte Rechtsfolgen an eine als eingetreten vorausgesetzte Verjährung knüpfen (§ 5 Abs. 3 Nr. 7 Justizverwaltungsgesetz; § 35 Abs. 4 Satz 2 Sparkassengesetz). Ebenso ist keine Änderung veranlasst bei denjenigen Regelwerken, die Verjährungsvorschriften der Abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklären (§ 40 Abs. 4 des Gesetzes über den Erftverband; § 28 Abs. 4 Eifel-Rur-Verbandsgesetz; § 27 Abs. 4 Emschergenossenschaftsgesetz; § 28 Abs. 4 Linksniederrheinisches Entwässerungs- Genossenschafts-Gesetz; § 28 Abs. 4 Aggerverbandsgesetz; § 28 Abs. 4 Lippeverbandsgesetz; § 28 Abs. 4 Wupperverbandsgesetz; § 28 Abs. 4 Niersverbandsgesetz; § 28 Abs. 4 Ruhrverbandsgesetz; § 7 der Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe; über § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz auch § 44 Abs. 2 Satz 2 Schiedsamtsgesetz) oder sich daran anlehnen (§ 20 Abs. 4, § 21 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; § 78 Abs. 2 Landeswassergesetz). Andere Bestimmungen legen besondere, vom alten wie vom neuen bürgerlichen Verjährungsrecht abweichende Verjährungsfristen bzw. Beginnenszeitpunkte fest (§ 40 Abs. 2 Satz 3 Landeswassergesetz; § 19 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz; § 84 Abs. 2 Landesbeamtenengesetz). Hier ist eine Änderung ebenso wenig veranlasst wie bei dem speziellen Hemmungstatbestand des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Erftverband. Die an § 852 Abs. 2 BGB a.F. angelehnte Bestimmung des § 150 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes ist mit dem 31. Dezember 1981 außer Kraft getreten und nur noch übergangsweise auf Altfälle anwendbar (§ 170 Bundesberggesetz); ohnehin entspricht sie inhaltlich § 203 BGB.

Bei § 53 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der die Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt vorsieht, ist eine Anpassung an das aktuelle, die Unterbrechung nicht mehr kennende, Verjährungsrecht des BGB zwar geboten. Diese Anpassung ist jedoch im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsvorhabens zur umfangreicheren Angleichung speziell des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen an das heutige Umfeld vorgesehen.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit

Geändert wird Landesrecht, wofür der Landesgesetzgeber zuständig ist. Im übrigen folgt die Kompetenz zu Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aus Artikel 73, 96, 100 und 104 EGBGB und zu Änderungen des Nachbarrechtsgesetzes aus Artikel 124 Satz 2 EGBGB.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1: Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Zu Nr. 1:

Um anzuzeigen, dass sich in § 51 OBG künftig auch die Übergangsvorschrift für die Änderung des § 41 OBG findet, wird seine amtliche Überschrift entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 2:

Da das BGB keine besonderen Vorschriften für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung mehr enthält, genügt es zur Wiederherstellung des verjährungsrechtlichen Gleichlaufs zwischen den in § 41 OBG erfassten Entschädigungsansprüchen und den bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, die BGB-Bestimmungen über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen insgesamt für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Nr. 3:

Der neue § 51 Abs. 3 OBG nimmt die erforderliche Übergangsvorschrift für die Änderung des § 41 OBG auf.

Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass die geänderte Fassung des § 41 OBG auf diejenigen Ansprüche anzuwenden ist, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind. Soweit Ansprüche vor dem 1. Mai 2004 in Anwendung der alten Fassung des § 41 OBG bereits verjährt sind, bleibt es dagegen hierbei. Ansprüche, die erst am 1. Mai 2004 oder später entstehen, verjähren - selbstverständlich - nur gemäß der neuen Fassung des § 41 OBG.

Bei den von Satz 1 erfassten Ansprüchen kann es vorkommen, dass der Beginn der Verjährung nach der neuen Fassung des § 41 OBG ein anderer wäre als nach der alten. Um eine solche Rückwirkung zu vermeiden, soll der Verjährungsbeginn sich in diesem Fall nach dem alten Recht richten. Das wird durch die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bewerkstelligt. Die entsprechende Anwendung von Artikel 229 § 6 Abs. 4 EGBGB führt dazu, dass dann, wenn die Verjährungsfrist nach der neuen Fassung des § 41 OBG kürzer ist als diejenige nach der alten Fassung, die Frist nach neuem Recht zwar gilt, jedoch erst ab dem 1. Mai 2004 - Inkrafttreten dieses Gesetzes - berechnet wird. Ist jedoch die längere Frist nach § 41 OBG a.F. früher beendet als die ab dem 1. Mai 2004 berechnete kürzere Frist (weil die längere Frist entsprechend früher zu laufen begann), dann bleibt es hierbei und die Verjährung ist mit dem - früheren - Ablauf der längeren Frist vollendet. Der in Artikel 229 § 6 Abs. 3 EGBGB geregelte Fall, dass umgekehrt die Verjährungsfrist nach neuem Recht länger wäre als diejenige nach altem, kommt im Verhältnis zwischen der alten und der geänderten Fassung des § 41 OBG nicht vor.

Zu Artikel 2:**Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung****Zu Nr. 1:**

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Beiträge und Leistungen wird insgesamt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des BGB angeordnet, d.h. des Abschnitts 5 seines Buches 1. Die einzige verbliebene Sonderbestimmung für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, § 197 Abs. 2 BGB, ist damit - soweit ihre Voraussetzungen vorliegen - weiterhin erfasst.

Zu Nr. 2:

Der neue § 16 Abs. 3 RAVG NW nimmt die Übergangsvorschrift für die Änderung des § 9 RAVG NW auf.

Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass die geänderte Fassung des § 9 RAVG NW auf diejenigen Ansprüche anzuwenden ist, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind. Soweit Ansprüche vor dem 1. Mai 2004 in Anwendung der alten Fassung des § 9 RAVG NW bereits verjährt sind, bleibt es dagegen hierbei. Ansprü-

che, die erst am 1. Mai 2004 oder später entstehen, verjähren - selbstverständlich - nur gemäß der neuen Fassung des § 9 RAVG NW.

Bei den von § 16 Abs. 3 Satz 1 RAVG NW erfassten Ansprüchen kann es vorkommen, dass der Beginn der Verjährung nach der neuen Fassung des § 9 RAVG NW ein anderer wäre als nach der alten. Um eine solche Rückwirkung zu vermeiden, soll der Verjährungsbeginn sich in diesem Fall nach dem alten Recht richten. Das wird durch die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bewerkstelligt. Die entsprechende Anwendung von Artikel 229 § 6 Abs. 3 EGBGB hat zur Folge, dass dann, wenn die Verjährungsfrist nach der neuen Fassung des § 9 RAVG NW länger ist als diejenige nach der alten Fassung, die Verjährung mit Ablauf der in der alten Fassung bestimmten - kürzeren - Frist vollendet ist. Ist umgekehrt die Verjährungsfrist nach § 9 RAVG NW in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung kürzer als die nach seiner alten Fassung, dann führt die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB dazu, dass die kürzere Frist des neuen Rechts gilt, allerdings erst ab dem 1. Mai 2004 - Inkrafttreten dieses Gesetzes - berechnet wird. Ist die längere Frist nach § 9 RAVG NW a.F. jedoch früher beendet als die ab dem 1. Mai 2004 berechnete kürzere Frist (weil die längere Frist entsprechend früher zu laufen begann), dann bleibt es in entsprechender Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB hierbei, und die Verjährung ist mit dem - früheren - Ablauf der längeren Frist vollendet.

Zu Artikel 3:

Änderung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Köln

Zu Nr. 1:

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Beiträge und Leistungen wird insgesamt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des BGB angeordnet, d.h. des Abschnitts 5 seines Buches 1. Die einzige verbliebene Sonderbestimmung für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, § 197 Abs. 2 BGB, ist damit - soweit ihre Voraussetzungen vorliegen - weiterhin erfasst.

Zu Nr. 2:

Der neue § 17 Abs. 3 NotVG NW nimmt die Übergangsvorschrift für die Änderung des § 9 NotVG NW auf.

Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass die geänderte Fassung des § 9 NotVG NW auf diejenigen Ansprüche anzuwenden ist, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind. Soweit Ansprüche vor dem 1. Mai 2004 in Anwendung der alten Fassung des § 9 NotVG NW bereits verjährt sind, bleibt es dagegen hierbei. Ansprüche, die erst am 1. Mai 2004 oder später entstehen, verjähren - selbstverständlich - nur gemäß der neuen Fassung des § 9 NotVG NW.

Bei den von § 17 Abs. 3 Satz 1 NotVG NW erfassten Ansprüchen kann es vorkommen, dass der Beginn der Verjährung nach der neuen Fassung des § 9 NotVG NW ein anderer wäre als nach der alten. Um eine solche Rückwirkung zu vermeiden, soll der Verjährungsbeginn sich in diesem Fall nach dem alten Recht richten. Das wird durch die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bewerkstelligt. Die entsprechende Anwendung von Artikel 229 § 6 Abs. 3 EGBGB hat zur Folge, dass dann, wenn die Verjährungsfrist nach der neuen Fassung des § 9 NotVG NW länger ist als diejenige nach der alten Fassung, die Verjährung mit Ablauf der in der alten Fassung bestimmten - kürzeren - Frist vollendet ist. Ist umgekehrt die Verjährungsfrist nach § 9 NotVG NW in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung kürzer als die nach seiner alten Fassung, dann führt die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB dazu, dass die kürzere

Frist des neuen Rechts gilt, allerdings erst ab dem 1. Mai 2004 - Inkrafttreten dieses Gesetzes - berechnet wird. Ist die längere Frist nach § 9 NotVG NW a.F. jedoch früher beendet als die ab dem 1. Mai 2004 berechnete kürzere Frist (weil die längere Frist entsprechend früher zu laufen begann), dann bleibt es in entsprechender Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB hierbei, und die Verjährung ist mit dem - früheren - Ablauf der längeren Frist vollendet.

**Zu Artikel 4:
Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater**

Zu Nr. 1:

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Beiträge und Leistungen wird insgesamt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des BGB angeordnet, d.h. des Abschnitts 5 seines Buches 1. Die einzige verbliebene Sonderbestimmung für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, § 197 Abs. 2 BGB, ist damit - soweit ihre Voraussetzungen vorliegen - weiterhin erfasst.

Zu Nr. 2:

Der neue § 18 Abs. 3 StBVG NW nimmt die Übergangsvorschrift für die Änderung des § 11 StBVG NW auf.

Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass die geänderte Fassung des § 11 StBVG NW auf diejenigen Ansprüche anzuwenden ist, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind. Soweit Ansprüche vor dem 1. Mai 2004 in Anwendung der alten Fassung des § 11 StBVG NW bereits verjährt sind, bleibt es dagegen hierbei. Ansprüche, die erst am 1. Mai 2004 oder später entstehen, verjähren - selbstverständlich - nur gemäß der neuen Fassung des § 11 StBVG NW.

Bei den von § 18 Abs. 3 Satz 1 StBVG NW erfassten Ansprüchen kann es vorkommen, dass der Beginn der Verjährung nach der neuen Fassung des § 11 StBVG NW ein anderer wäre als nach der alten. Um eine solche Rückwirkung zu vermeiden, soll der Verjährungsbeginn sich in diesem Fall nach dem alten Recht richten. Das wird durch die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bewerkstelligt. Die entsprechende Anwendung von Artikel 229 § 6 Abs. 3 EGBGB hat zur Folge, dass dann, wenn die Verjährungsfrist nach der neuen Fassung des § 11 StBVG NW länger ist als diejenige nach der alten Fassung, die Verjährung mit Ablauf der in der alten Fassung bestimmten - kürzeren - Frist vollendet ist. Ist umgekehrt die Verjährungsfrist nach § 11 StBVG NW in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung kürzer als die nach seiner alten Fassung, dann führt die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB dazu, dass die kürzere Frist des neuen Rechts gilt, allerdings erst ab dem 1. Mai 2004 - Inkrafttreten dieses Gesetzes - berechnet wird. Ist die längere Frist nach § 11 StBVG NW a.F. jedoch früher beendet als die ab dem 1. Mai 2004 berechnete kürzere Frist (weil die längere Frist entsprechend früher zu laufen begann), dann bleibt es in entsprechender Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB hierbei, und die Verjährung ist mit dem - früheren - Ablauf der längeren Frist vollendet.

**Zu Artikel 5:
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Zu Nr. 1:

In Artikel 8 Satz 1 AGBGB wird klargestellt, dass die Bestimmung eine Auffangregelung darstellt und nur eingreift, wenn die Verjährung der betreffenden Ansprüche nicht in anderen

Gesetzen geregelt ist. Soweit sie hiernach zum Tragen kommt, sind künftig die Vorschriften des BGB ohne besondere Maßgabe entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 2:

Artikel 9, der unabhängig vom Schuldrechtsmodernisierungsgesetz gegenstandslos geworden war, wird bei dieser Gelegenheit aufgehoben.

Zu Nr. 3:

Die Änderung dient der Anpassung an das zum 1. Januar 2002 geänderte Recht der Schuldverhältnisse im BGB. Dieses kennt die Rücktrittsrechte des Gläubigers wegen Nichterfüllung oder Verzugs gemäß §§ 325 Abs. 2, 326 BGB a.F. nicht mehr. Statt dessen ist der Rücktritt jetzt möglich, wenn der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, oder wenn er nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB nicht zu leisten braucht. Im ersten Fall ist das Rücktrittsrecht in § 323 BGB normiert, im letztgenannten in § 325 Abs. 5 BGB. Diese beiden Bestimmungen und ihre Voraussetzungen werden daher in Artikel 15 § 7 AGBGB übernommen.

Nicht ausgeschlossen wird dagegen der Rücktritt gemäß § 324 BGB. Wenn der Grundstücksübernehmer als Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB verletzt und dem Grundstücksübergeber als Gläubiger deshalb ein Festhalten an dem Leibgedingsvertrag nicht mehr zumutbar ist, dann soll er wie jeder andere Gläubiger von dem Vertrag zurücktreten können. Der besondere Zweck eines Leibgedingsvertrages führt lediglich dazu, dass der Übergeber nicht wegen jeder Vertragswidrigkeit oder nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB entfallenden Leistungspflicht zurücktreten kann. Er rechtfertigt es aber nicht, den Übergeber auch unter den besonderen Voraussetzungen des § 324 Abs. 2 BGB und trotz Unzumutbarkeit an dem Vertrag festzuhalten.

Der Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 527 BGB, welcher vom Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts nicht berührt wurde, bleibt unverändert.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verschiebung des Standorts von Bestimmungen im BGB durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts. Die §§ 456 Abs. 1, 457 bis 461 BGB entsprechen wortgleich den §§ 497 Abs. 1, 498 bis 502 BGB a.F.

Zu Nr. 5:

Der wieder eingefügte Artikel 88 AGBGB nimmt die Übergangsvorschrift zur Änderung des Artikel 8 AGBGB auf. Sein Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass die geänderte Fassung auf diejenigen Ansprüche anzuwenden ist, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind. Für die weiteren Fragen des Übergangs bei diesen Ansprüchen verweist Satz 2 auf Artikel 229 § 6 - die Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts - in entsprechender Anwendung. Soweit Ansprüche vor dem 1. Mai 2004 in Anwendung der alten Fassung des Artikel 8 AGBGB bereits verjährt sind, bleibt es dagegen hierbei. Ansprüche, die erst am 1. Mai 2004 oder später entstehen, verjähren - selbstverständlich - nur gemäß der neuen Fassung des Artikel 8 AGBGB.

**Zu Artikel 6:
Änderung des Nachbarrechtsgesetzes****Zu Nr. 1:**

In der amtlichen Abkürzung des Gesetzes wird der Name des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den heutigen Gepflogenheiten mit „NRW“ anstelle des älteren „NW“ abgekürzt.

Zu Nr. 2:

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 NachbG NW stellt den in § 3 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Anspruch, d.h. den Anspruch auf Beseitigung eines Gebäudeteils, mit dem ein geringerer als der in § 1 Abs. 1 Satz 1 NachbG NW vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, unverjährbar. Für den Zeitraum, binnen dessen ein solcher Anspruch geltend gemacht werden muss, ist damit allein die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c NachbG NW maßgeblich.

Gleichzeitig entfällt die in der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 NachbG NW enthaltene Übergangsbestimmung für beim Inkrafttreten des NachbG NW am 1. Juli 1969 bereits in Gebrauch befindliche Gebäude. Sie ist durch den Zeitablauf obsolet geworden.

Durch die Verweisung in § 6 NachbG NW auf § 3 gelten die Änderungen entsprechend für den Ausschluss des Anspruchs auf Beseitigung von Einrichtungen oder Gebäuden, mit denen ein geringerer als der in § 4 Abs. 1, 2 NachbG NW vorgeschriebene Abstand (sog. Fenster- und Lichtrecht) eingehalten wird. Auch diese Beseitigungsansprüche sind folglich unverjährbar; eine zeitliche Grenze zieht ihrer Geltendmachung allein die Ausschlussfrist nach § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c NachbG NW.

Zu Nr. 3:

§ 36 Abs. 4, 2. Halbsatz NachbG NW enthält eine Übergangsvorschrift für Einfriedigungen, die beim Inkrafttreten des NachbG NW am 1. Juli 1969 bereits errichtet waren. Sie ist durch Zeitablauf obsolet geworden und daher im Sinne der Rechtsbereinigung zu streichen.

Zu Nr. 4:

Durch die neue Fassung des § 47 Abs. 1 Satz 2 NachbG NW wird der in § 47 Abs. 1 Satz 1 NachbG NW beschriebene Anspruch, d.h. der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, mit der ein geringerer als der in den §§ 40 bis 44 und 46 NachbG NW vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, unverjährbar gestellt. Damit bestimmt sich der Zeitraum, binnen dessen ein solcher Anspruch geltend gemacht werden muss, allein nach der in § 47 Abs. 1 Satz 1 NachbG NW geregelten Ausschlussfrist.

Die Neufassung bringt außerdem § 47 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz NachbG NW sowie den Regelungsgehalt des bisherigen § 47 Abs. 1 Satz 2 NachbG NW zum Wegfall. Beides sind Übergangsbestimmungen für Anpflanzungen, die beim Inkrafttreten des NachbG NW am 1. Juli 1969 vorhanden waren, und durch Zeitablauf überholt. Sie fallen daher im Wege der Rechtsbereinigung fort.

Zu Nr. 5:

Durch die Aufhebung der Verjährungsvorschrift des § 51 NachbG NW sind die bisher von ihr erfassten Ansprüche nunmehr nach dem allgemeinen Verjährungsrecht des BGB zu beurteilen.

Zu Nr. 6:

Der neue Absatz 2 des § 53 NachbG NW enthält die Übergangsbestimmung für die bisher von § 51 NachbG NW erfassten Ansprüche, deren Verjährung sich ab dem Inkrafttreten die-

ses Gesetzes nach den Vorschriften des BGB richtet. Sie lehnt sich inhaltlich an Artikel 229 § 6 EGBGB - die Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts - an. Da über eine lange Zeit und in großer Anzahl Übergangsfälle zu erwarten sind, wird sie jedoch zwecks leichter Handhabbarkeit ausformuliert und nicht durch bloße Bezugnahme geregelt.

§ 53 Abs. 3 Satz 1 NachbG NW unterstellt die Verjährung derjenigen Ansprüche, die am 1. Mai 2004 - d.h. beim Inkrafttreten dieses Gesetzes - bereits bestehen und noch nicht verjährt sind, dem BGB, also dem neuen Recht. Soweit Ansprüche vor dem 1. Mai 2004 bereits verjährt sind, bleibt es dagegen hierbei. Ansprüche, die erst am 1. Mai 2004 oder später entstehen, verjähren - selbstverständlich - nur nach neuem Recht.

Für die von der Übergangsvorschrift erfassten Ansprüche, d.h. die am 1. Mai 2004 bereits bestehenden und noch nicht verjährt, erklärt § 53 Abs. 3 Satz 2 NachbG NW speziell für den Beginn der Verjährung das alte Recht (§ 51 NachbG NW a.F.) für maßgeblich, sofern das den Beginn markierende Ereignis sich vor dem 1. Mai 2004 ereignet hat.

§ 53 Abs. 2 Satz 3 und 4 NachbG NW befassen sich mit dem Fall, dass die Verjährungsfrist nach neuem Recht (BGB) kürzer ist als diejenige nach altem Recht (§ 51 NachbG NW). Auch in diesem Fall gilt grundsätzlich die kürzere Frist des BGB. Sie wird allerdings erst ab dem 1. Mai 2004 berechnet (§ 53 Abs. 2 Satz 3 NachbG NW). Ist jedoch die längere Frist nach § 51 NachbG NW a.F. früher beendet als die ab dem 1. Mai 2004 berechnete kürzere Frist (weil die längere Frist entsprechend früher zu laufen begann), dann bleibt es hierbei, und die Verjährung ist mit dem - früheren - Ablauf der längeren Frist vollendet. Der umgekehrte Fall, dass die Verjährungsfrist nach BGB länger wäre, kommt im Verhältnis zu § 51 NachbG NW a.F. nicht vor.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 47 Abs. 1 NachbG NW, durch die Ansprüche auf Beseitigung von Gebäudeteilen und Anpflanzungen, welche den vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, unverjährbar gestellt werden, bedarf es keiner Übergangsvorschrift. Ansprüche dieser Art, die nach dem bis zum 1. Januar 2002 geltenden Recht verjährt gewesen wären (binnen 30 Jahren gem. § 195 BGB a.F., auch i.V.m. Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB), sind in jedem Fall auch von der drei- oder sechsjährigen Ausschlussfrist erfasst, so dass es auf die Verjährung nicht ankommt. Eine Verjährung von Ansprüchen nach der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung des BGB kann frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004 eintreten (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB) und damit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel 7:

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

Zu Nr. 1:

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Beiträge und Leistungen wird insgesamt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des BGB angeordnet, d.h. des Abschnitts 5 seines Buches 1.

Zu Nr. 2:

Der neue § 17 Abs. 3 WPVG NW nimmt die Übergangsvorschrift für die Änderung des § 10 WPVG NW auf.

Satz 1 stellt den Grundsatz auf, dass die geänderte Fassung des § 10 WPVG NW auf diejenigen Ansprüche anzuwenden ist, die beim Inkrafttreten der Änderung am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind. Soweit Ansprüche vor dem 1. Mai 2004 in Anwendung der alten Fassung des § 10 WPVG NW bereits verjährt sind, bleibt es dagegen hierbei. Ansprüche, die erst am 1. Mai 2004 oder später entstehen, verjähren - selbstverständlich - nur gemäß der neuen Fassung des § 10 WPVG NW.

Bei den von § 17 Abs. 3 Satz 1 WPVG NW erfassten Ansprüchen kann es vorkommen, dass der Beginn der Verjährung nach der neuen Fassung des § 10 WPVG NW ein anderer wäre als nach der alten. Um eine solche Rückwirkung zu vermeiden, soll der Verjährungsbeginn sich in diesem Fall nach dem alten Recht richten. Das wird durch die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bewerkstelligt. Die entsprechende Anwendung von Artikel 229 § 6 Abs. 3 EGBGB hat zur Folge, dass dann, wenn die Verjährungsfrist nach der neuen Fassung des § 10 WPVG NW länger ist als diejenige nach der alten Fassung, die Verjährung mit Ablauf der in der alten Fassung bestimmten - kürzeren - Frist vollendet ist. Ist umgekehrt die Verjährungsfrist nach § 10 WPVG NW in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung kürzer als die nach seiner alten Fassung, dann führt die entsprechende Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB dazu, dass die kürzere Frist des neuen Rechts gilt, allerdings erst ab dem 1. Mai 2004 - Inkrafttreten dieses Gesetzes - berechnet wird. Ist die längere Frist nach § 10 WPVG NW a.F. jedoch früher beendet als die ab dem 1. Mai 2004 berechnete kürzere Frist (weil die längere Frist entsprechend früher zu laufen begann), dann bleibt es in entsprechender Anwendung des Artikels 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB hierbei, und die Verjährung ist mit dem - früheren - Ablauf der längeren Frist vollendet.

Zu Artikel 8: Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Die Bezugnahme auf Vorschriften des BGB wird an deren seit dem 1. Januar 2002 bestehende Standorte angepasst. Durch die Verweisung auf § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und § 201 BGB wird die Verjährung rechtskräftiger Ansprüche (bisher §§ 218, 219 BGB a.F.) und ihr Beginn (bisher nicht ausdrücklich geregelt) erfasst. § 198 BGB befasst sich mit der Verjährung bei Rechtsnachfolge (bisher § 221 BGB). Für Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung wird jetzt insgesamt auf den so überschriebenen Teil des BGB Bezug genommen, also auf den Titel 2 des Abschnitts 5 des Buches 1 (§§ 203 bis 213 BGB). Ebenso wird hinsichtlich der Rechtsfolgen der Verjährung verfahren, über die sich unter dieser Überschrift Titel 3 des Abschnitts 5 des Buches 1 verhält (§§ 214 bis 218 BGB). Auf diese Weise wird mit § 215 BGB jetzt auch ausdrücklich die Bestimmung über Aufrechnung und Zurückbehaltung nach Eintritt der Verjährung einbezogen, die sich bisher (für die Aufrechnung, von der Rechtsprechung jedoch auf das Zurückbehaltungsrecht analog angewendet) in § 390 Satz 2 BGB a.F. fand und durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in den Abschnitt über die Verjährung umgestellt wurde.

Zu Artikel 9: In-Kraft-Treten

Art. 9 bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.



106. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 11. Dezember 2003

Mitteilungen des Präsidenten 10509

1 Fragestunde

Drucksache 13/4710 10509

Kalkulationssicherheit für Gebühren in der Abfallwirtschaft

Mündliche Anfrage 122
des Abgeordneten
Holger Ellerbrock (FDP) 10509

Ministerin Bärbel Höhn 10509

Hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beim Studienkonten- und Finanzierungsgesetz noch den Überblick?

Mündliche Anfrage 125
des Abgeordneten
Manfred Kuhmichel (CDU) 10513

Ministerin Hannelore Kraft 10514

Lehrerstellenabbau durch Kürzungen beim muttersprachlichen Unterricht

Mündliche Anfrage 126
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 10519

Ministerin Ute Schäfer 10520

2 Aktuelle Stunde

Thema: Keine Schließung von Polizeischulen

Antrag
der Fraktion der CDU

gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 10523

Klaus-Dieter Stallmann (CDU) 10523

Hans-Peter Meinecke (SPD) 10524

Horst Engel (FDP) 10525

10532

Monika Düker (GRÜNE) 10527

10537

Minister Dr. Fritz Behrens 10528

10534

Theo Kruse (CDU) 10530

10536

Jürgen Jentsch (SPD) 10531

Michael Breuer (CDU) 10533

Frank Baranowski (SPD) 10536

3 Nationalpark Eifel: Erster Nationalpark in Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4700 10538

Hans Hafke (SPD) 10538

Reiner Priggen (GRÜNE) 10540

Clemens Pick (CDU) 10542

10546

Felix Becker (FDP) 10543

Ministerin Bärbel Höhn 10544

Ergebnis 10547

4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Drucksache 13/4702	Antwort der Landesregierung Drucksache 13/4576.....	10567
zweite Lesung	Jutta Appelt (CDU)	10567
Bodo Champignon (SPD)	Britta Altenkamp (SPD)	10569
Michael Scheffler (SPD).....	Dr. Daniel Sodenkamp (FDP).....	10571
10559	Ute Koczy (GRÜNE).....	10573
Ursula Monheim (CDU).....	Ministerin Birgit Fischer	10574
Dr. Ute Dreckmann (FDP).....		
Barbara Steffens (GRÜNE).....	7 Das beste Personal für unsere Kinder - Für eine Stärkung der Attraktivität und des fachlichen Standards der Erzieher- ausbildung	
Ministerin Birgit Fischer.....	Antrag der Fraktion der FDP	
Rudolf Henke (CDU)	Drucksache 13/4694.....	10576
10558		
Ergebnis	Ralf Witzel (FDP).....	10576
10559	Hildegard Nießen (SPD).....	10578
5 Gesetz zur Ausführung des Baugesetz- buches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW	Thomas Mahlberg (CDU)	10579
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU	Ute Koczy (GRÜNE).....	10580
Drucksache 13/4347	Ministerin Ute Schäfer	10581
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Drucksache 13/4679	10586	
zweite Lesung	Jutta Appelt (CDU)	10584
Irmgard Schmid (SPD).....	Christian Lindner (FDP).....	10585
Bernhard Schemmer (CDU).....		
10560	Ergebnis	10586
Karl Peter Brendel (FDP)	8 VIERTEN SPIEGEL FÜR LKW VERPFLICHTEND EINFÜHREN! - Toten Winkel als Unfallrisiko für Zweiradfahrer und Fußgänger reduzieren!	
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Minister Dr. Michael Vesper	Drucksache 13/4704.....	10586
10565		
Ergebnis	Charlotte Kann (SPD).....	10586
10567	Oliver Keymis (GRÜNE).....	10587
6 Situation allein erziehender Mütter und Väter und ihrer Kinder in Nordrhein- Westfalen	Gabriele Kordowski (CDU).....	10588
Große Anfrage 20 der Fraktion der CDU	Dietmar Brockes (FDP)	10588
Drucksache 13/4169	Minister Dr. Axel Horstmann	10589
	Ergebnis	10591
	9 Kleingruppenhaltung dauerhaft zulassen - Hennenhaltungsverordnung des Bundes praxistauglich machen	

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4689	10591	12 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG)	
Eckhard Uhlenberg (CDU)	10591	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4318	
Irmgard Schmid (SPD)	10592	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung Drucksache 13/4707	
Felix Becker (FDP)	10592		
Reiner Priggen (GRÜNE)	10593		
Ministerin Bärbel Höhn	10594		
Ergebnis	10595	zweite Lesung	10605
10 Studentenwerksgesetz überarbeiten und klarer fassen		Cornelia Tausch (SPD)	10605
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4690	10595	Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) ..	10606
Dr. Hans-Joachim Franke (CDU)	10595	Dr. Friedrich Wilke (FDP)	10606
Dietrich Kessel (SPD)	10596	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	10607
Joachim Schultz-Tornau (FDP)	10597	Ministerin Hannelore Kraft	10607
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	10598	Ergebnis	10608
Ministerin Hannelore Kraft	10599	13 Siebter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	
Ergebnis	10599	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 13/4581	
11 Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW)		Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 13/4708	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3532		zweite Lesung	10609
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Drucksache 13/4678		Ergebnis	10609
zweite Lesung	10600	14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG	
Dieter Hilser (SPD)	10600	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4611	
Wolfgang Hüsken (CDU)	10601	erste Lesung	10609
Karl Peter Brendel (FDP)	10602		
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)	10603		
Minister Dr. Michael Vesper	10603		
Ergebnis	10605		

Minister Dr. Fritz Behrens 10609
Ergebnis 10610

15 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

erste Lesung..... 10610

Minister Wolfgang Gerhards 10610

Ergebnis 10610

16 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

Beschlussempfehlung und Bericht
des Verkehrsausschusses
Drucksache 13/4680

zweite Lesung 10611

Ergebnis 10611

17 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4506

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/4709

zweite Lesung 10611

Ergebnis 10611

18 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2003

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/2371

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/4711..... 10611

Ergebnis 10611

19 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 32
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/3806	-	AWF
13/4697 EA	-	AWF
13/4698 EA	-	AWF
13/3947	-	AKJF
13/4056	-	ASchW
13/4418	-	HPA

Drucksache 13/4712..... 10611

Ergebnis 10611

20 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 40 10612

Ergebnis 10612

Entschuldigt waren für den 11.12.2003

Landesregierung	Peer Steinbrück, Ministerpräsident Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 15:00 Uhr)
SPD	Axel Dirx Gisela Ley Edgar Moron Wolfgang Röken Gisela Walsken	(vormittags) (ab 14:00 Uhr)
CDU	Lothar Hegemann Klaus Kaiser Marie-Theres Kastner Ilka Keller Antonius Rösenberg	
GRÜNE	Ewald Groth	

Zuständigkeiten auf die Kassen und durch die Lockerung gesetzlicher Vorgaben einen Beitrag zur Entbürokratisierung in den Landesbehörden leistet und gleichzeitig die kommunale Selbstverwaltung stärkt. Ich meine deshalb, es könnte gegen diesen Gesetzentwurf gar nichts sprechen und bitte um schnelle Beratung in den zuständigen Ausschüssen und um Verabschiedung. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Meine Damen und Herren, eine Debatte ist heute nicht vorgesehen. Ich lasse daher abstimmen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 13/4611** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend -, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Minister Gerhards das Wort.

Wolfgang Gerhards, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung ist rechtstechnischer Natur. Es geht darum, Wertungswidersprüche zwischen unserem Landesrecht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beseitigen, die durch Änderungen des BGB entstanden sind.

Wie viele von Ihnen wissen, ist das Bürgerliche Gesetzbuch im Bereich des Verjährungsrechts kürzlich grundlegend erneuert worden. Insbesondere sind die Verjährungsfristen verkürzt und vereinheitlicht worden. Soweit Bestimmungen inhaltlich unverändert geblieben sind, haben sich ihre Paragraphennummern verschoben. Das Landesrecht muss hierauf reagieren.

Mehrere unserer Landesgesetze enthalten ihrerseits Bestimmungen über die Verjährung, die mit dem Verjährungsrecht des BGB im Zusammenhang stehen. Sie nehmen auf dieses Gesetz Bezug, setzen seinen früheren Inhalt voraus und weichen auch einmal bewusst davon ab.

Dieser Zusammenhang ist durch die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches verloren gegangen. Die Verweisungen auf seine Paragraphen stimmen nicht mehr. Die besonders kurzen Verjährungsfristen in manchen Landesgesetzen sind durch die allgemeine Verkürzung und Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im BGB unnötig geworden. Deshalb dienen die Änderungen auch der Rechtsbereinigung.

Im Einzelnen sind Verjährungsvorschriften in folgenden Landesgesetzen betroffen: Ordnungsbehördengesetz, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Nachbarrechtsgesetz, Vermessungs- und Katastergesetz und die Gesetze über die Versorgungswerke der freien Berufe - Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer.

Kostenmäßige Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder auf den Wirtschaftsverkehr insgesamt wird das Gesetz nicht haben. Teilweise geht es ohnehin nur um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen. Soweit sich die Verjährungsfrist durch die Angleichung an das neue Bürgerliche Gesetzbuch verkürzt, kann das für den jeweiligen Schuldner günstig und für den jeweiligen Gläubiger ungünstig sein; soweit sich die Verjährungsfrist verlängert, ist es umgekehrt. In der Summe über alle Fälle hebt sich das gegenseitig auf.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Gesetzesinitiative und zunächst um Überweisung an den Rechtsausschuss. - Danke sehr.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4682** an den **Rechtsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:



Rechtsausschuss

40. Sitzung (öffentlich)

4. Februar 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenograf: Norbert Anhalt

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Abschaffung von auswärtigen Gerichtstagen in der Arbeitsgerichtsbarkeit	1
- Bericht der Landesregierung	
2 Verstärkte Einbindung privater Dienstleistungen in den Strafvollzug	2
<u>Und:</u>	
3 Sicherheit durch Budgetierung	
Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 13/4405	
- Bericht der Landesregierung	
4 Konkrete personalwirtschaftliche Auswirkungen der Arbeitszeitverlängerung auf die einzelnen Dienstzweige in der Justiz	6
- Bericht der Landesregierung	

5 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

Ohne Beratungsbedarf wird dieser Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

6 Mögliche Interessenkollision eines Rechtspflegers im Rahmen der Zwangsvollstreckung 7

- Bericht der Landesregierung

7 Verschiedenes 9

Der Ausschuss beschließt, am 11. Mai 2004 eine Anhörung mit sieben Experten zum Gerichtsvollzieherwesen durchzuführen.

Der Ausschuss verständigt sich zudem darauf, demnächst eine Ausschussreise nach Rumänien durchzuführen.

zureichen. Zudem bestätigt er dem Abgeordneten **Jan Söffing (FDP)**, dass dieses Modell mit der diesbezüglichen Handhabung bei der Polizei vergleichbar sei.

5 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

Ohne Beratungsbedarf wird dieser Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

6 Mögliche Interessenkollision eines Rechtspflegers im Rahmen der Zwangsvollstreckung

Dr. Rolf Hahn (CDU) vermisst in dem diesbezüglichen Schriftwechsel die Bekanntgabe diverser Einzelheiten. Aus diesem Grunde habe er eigene Recherchen angestellt. Danach habe der Rechtspfleger im Mai 2001 seine Tätigkeit aufgenommen. Im Juni 2002 habe dieser Rechtspfleger dann einen Termin zur Zwangsversteigerung auf den 5. November 2002 anberaumt. Dieser Termin sei auch durchgeführt worden - allerdings ohne Gebot. Danach sei der Schluss der Versteigerung verkündet worden. Im Anschluss sei am 19. November 2002 erneut ein Termin auf den 11. Februar 2003 anberaumt worden. Am 5. Februar 2003 habe der Rechtspfleger sein eigenes Interesse bekundet. Zur Übertragung der Dienstgeschäfte auf einen anderen Rechtspfleger sei es am 7. Februar 2003 gekommen, und am 11. Februar 2003 habe der ursprüngliche Rechtspfleger als Meistbietender den Zuschlag erhalten.

Aus diesem Vorgehen ergebe sich eindeutig, dass der Ursprungsrechtspfleger den zweiten Kollegen als „Werkzeug“ benutzt habe, um die Immobilie zu erlangen. Somit sei Insiderwissen missbraucht worden. Aus diesem Grunde müsse der Minister klar sagen, ob dies ein Dienstvergehen sei. Dabei sei auch das Verhalten des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubeziehen. Dieser Fall trage dazu bei, dass das Ansehen der Justiz erheblich leide. Nach seiner Auffassung liege ein Dienstvergehen vor. Nunmehr gehe es jedoch darum, wie so etwas für die Zukunft verhindert werden könne.

Justizminister Wolfgang Gerhards räumt ein, dass der Anschein erweckt worden sei, dass die Amtsführung nicht uneigennützig gewesen sein könne. Es wäre sicher besser gewesen, wenn der Beamte sein Interesse vorher bekundet hätte. Andererseits reiche das Verhalten nicht aus, um disziplinar- oder strafrechtlich gegen den Beamten vorzugehen. Im Übrigen habe es in den vergangenen 15 Jahren keinen vergleichbaren Fall gegeben.

Dr. Rolf Hahn (CDU) ergänzt seine Eingangsbemerkungen um den Hinweis, dass der Ex-Eigentümer inzwischen im Wege einer einstweiligen Verfügung erwirkt habe, dass

10.02.2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen
Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung**

Berichterstatter: Dr. Robert Orth MdL FDP

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4682 - wird ohne Änderungen angenommen.

Datum des Originals: 10.02.2004/Ausgegeben: 12.02.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Leerseite

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung" - Drucksache 13/4682 - wurde am 11. Dezember 2003 nach der 1. Lesung durch Plenarbeschluss an den Rechtsausschuss überwiesen.

Die Landesregierung erläuterte, mehrere Landesgesetze enthielten Vorschriften, die auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen Bezug nahmen. Diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs seien durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts mit Wirkung vom 1. Januar 2002 grundlegend geändert worden. Ein Teil der Bezugnahmen im Landesrecht passten seitdem nicht mehr.

B Beratungsverfahren

Der Rechtsausschuss hat über den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 4. Februar 2004 beraten.

C Beratungsergebnis

In seiner Sitzung am 4. Februar 2004 führte der Rechtsausschuss seine abschließende Beratung und Abstimmung durch. Änderungsanträge wurden seitens der Fraktionen nicht gestellt.

D Abstimmung

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4682 - wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen aller vier Fraktionen einstimmig angenommen.

Dr. Robert Orth
(Vorsitzender)



115. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 10. März 2004

Mitteilungen des Präsidenten 11329

1 Fragestunde

Drucksache 13/5124 11329

Unterrichtssituation an Schulen für Lernbehinderte in Nordrhein-Westfalen

Mündliche Anfrage 133
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 11329

Ministerin Ute Schäfer 11329

2 Aktuelle Stunde

Thema: **Dem liberalen Rechtsstaat darf nicht jedes Mittel recht sein - Konsequenzen für NRW aus dem Urteil zum Großen Lauschangriff**

Antrag
der Fraktion der FDP
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 11333

Dr. Robert Orth (FDP) 11333
Frank Sichau (SPD) 11335
Theo Kruse (CDU) 11336
Monika Düker (GRÜNE) 11337
Minister Wolfgang Gerhards 11339
Peter Biesenbach (CDU) 11341
Jürgen Jentsch (SPD) 11342
Karl Peter Brendel (FDP) 11343
Sybille Haußmann (GRÜNE) 11344
Minister Dr. Fritz Behrens 11344

3 Demenz geht alle an - die Situation demenzkranker Menschen in unserer Gesellschaft verbessern

Antrag
der Fraktion CDU
Drucksache 13/5052 11346

Ursula Monheim (CDU) 11346
Ralf Jäger (SPD) 11348
Dr. Jana Pavlik (FDP) 11351
Barbara Steffens (GRÜNE) 11353
Ministerin Birgit Fischer 11354
Marie-Theres Kastner (CDU) 11356

Ergebnis 11357

4 Halbjahresbericht des Petitionsausschusses

Brigitte Herrmann (GRÜNE) 11357

5 Erhalt der auswärtigen Arbeitsgerichtstage

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5036

In Verbindung damit:

Für eine orts- und bürgernahe Justiz - Gerichtstage müssen erhalten bleiben

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5053 11362

Dr. Robert Orth (FDP) 11362
Peter Biesenbach (CDU) 11363
Hans-Willi Körfges (SPD) 11363
Sybille Haußmann (GRÜNE) 11364
Minister Wolfgang Gerhards 11365

Ergebnis 11366

6 Integrierten naturwissenschaftlichen Unterricht an Gesamtschulen evaluieren - Ergebnisse dem Landtag vorlegen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5085 - Neudruck..... 11367

Ralf Witzel (FDP) 11367
Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 11368
11375
Brigitte Speth (SPD)..... 11370
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 11371
Ministerin Ute Schäfer..... 11373
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)..... 11376

Ergebnis 11377

**7 Klarheit und Wahrheit bei der ministeriellen Informationspolitik unverzichtbar - Falsch-
aussagen nicht länger verbreiten**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5062 11377

Ralf Witzel (FDP) 11377
11386
Manfred Degen (SPD)..... 11378
Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU)..... 11379
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 11382
Ministerin Ute Schäfer..... 11384

Ergebnis 11387

8 Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4867

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
Drucksache 13/5119

zweite Lesung 11387

Dr. Hans Kraft (SPD)..... 11387
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) 11387
Joachim Schultz-Tornau (FDP)..... 11389
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 11390
Minister Wolfram Kuschke 11391

Ergebnis 11391

9 Für eine unabhängige Staatsanwaltschaft

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5111..... 11392

Dr. Rolf Hahn (CDU) 11392
Frank Sichau (SPD) 11393
Jan Söffing (FDP)..... 11394
Sybille Haußmann (GRÜNE)..... 11395
Minister Wolfgang Gerhards 11395
Peter Biesenbach (CDU)..... 11397

Ergebnis 11398

**10 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen
Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/5032

zweite Lesung..... 11398

Ergebnis 11398

**11 Das betrifft jeden: Effizienz des
Mittleinsatzes bei Dichtigkeitsprüfung von
privaten Entwässerungskanälen ("Hausan-
schlüssen")**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5063..... 11398

Ergebnis 11398

12 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 35
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/3630	-	ASchW	
13/3716	-	AKJF	
13/3758	-	AELFN	
13/3948	-	ASchW	
13/4014	-	AELFN	
13/4039	-	ASchW	
13/4689	-	AELFN	
Drucksache 13/5120	11399	
Ergebnis	11399	
13	Beschlüsse zu Petitionen		
Übersicht 44	11399	
Ergebnis	11399	

Entschuldigt waren für den 10.03.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
Minister Wolfram Kuschke
(bis 13:00 Uhr)
Minister Harald Schartau
(ab 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr)

Axel Dirx (SPD)
Marc Jan Eumann (SPD)
Annelie Kever-Henseler (SPD)
Edgar Moron (SPD)
(bis 12:30 Uhr)
Wilhelm Nowack (SPD)
Cornelia Tausch (SPD)
Ellen Werthmann (SPD)

Dr. Stefan Berger (CDU)
Rudolf Henke (CDU)

Horst Engel (FDP)

kontrollierbarer Machtfaktor, wenn man ihr das Weisungsrecht nähme, kann ich für meine Fraktion nicht nachvollziehen. Denn die Belege bekommen Sie ebenfalls nicht hin.

Anders herum: Das Argument des Ministers, das Weisungsrecht werde äußerst zurückhaltend gehandhabt, wobei er nicht sagt, wie oft er es wirklich gebraucht hat, spricht doch dafür, dass dieser unkontrollierbare Machtfaktor überhaupt nicht passt. Wenn wir ihn hätten, wäre das Weisungsrecht deutlich häufiger angewandt worden.

Wo kann ich denn etwas tun? Raum der Unverantwortlichkeit? Nein, bei den Notwendigkeiten, die heute Anwälte und Staatsanwälte bei der Vielzahl von Fällen und der Art der Bearbeitung, der sie sich ausgesetzt sehen, haben, halten wir - und das erkennen wir in der täglichen Praxis - ihre Arbeit als durchaus von hoher Verantwortung getragen. Für die Bedingungen, unter denen sie arbeiten müssen, die ungerecht und unfair sind, können sie weiß Gott nichts. Ihnen vorzuhalten, nur durch das Weisungsrecht seien sie verantwortlicher, ist aus meiner Sicht, gelinde gesagt, kein begründetes Argument und würdigt überhaupt nicht die Arbeit der Staatsanwaltschaften.

Wenn die Sorge besteht, dass sich ein unkontrollierbarer Machtfaktor ergibt, dann lassen Sie uns doch einfach die gerichtliche Kontrolle ein Stück mit vertiefen. Im Augenblick haben wir bei den Handlungen eine gerichtliche Kontrolle. Dann sollten wir auch für die Unterlassungen dafür sorgen, dass es Möglichkeiten gibt, das gerichtlich zu kontrollieren.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Edith Müller)

Diesen Weg halten wir für deutlich sinnvoller, als die Staatsanwaltschaften jetzt anzubinden, ohne dass wir im Augenblick in der Lage wären zu belegen, wo sich ein solches Weisungsrecht so auswirkt, dass wir Diskussionen haben, wie wir sie alle aus den letzten Monaten kennen und die wir nicht weiter wollen.

Wenn Sie diese Diskussion mit uns beginnen und wirklich führen wollen, wenn Sie bereit sind, über diese spannenden Fragen nachzudenken, die bei den Betroffenen und bei uns diese Überlegungen ausgelöst haben, können wir das gern im Rechtsausschuss tun. Dann wird sich zeigen, ob wir unserem Anspruch, eine zukunftsgerechte Politik betreiben zu wollen, auch gerecht werden. - Vielen Dank.

(Beifall bei CDU und FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Biesenbach. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 13/5111** an den **Rechtsausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

10 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/5032

zweite Lesung

Eine Debatte ist hierzu nicht vorgesehen. Wir haben daher weder eine Eröffnung noch einen Schluss der Beratung.

Ich lasse abstimmen über die **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses **Drucksache 13/5032**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Es ist einstimmig so **beschlossen**. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 13/4682 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

11 Das betrifft jeden: Effizienz des Mitteleinsatzes bei Dichtigkeitsprüfung von privaten Entwässerungskanälen ("Hausanschlüssen")

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5063

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Sie soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Ich lasse daher abstimmen über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Antrag Drucksache 13/5063** an den **Ausschuss für Umweltschutz**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. März 2004 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht
des bürgerlichen Gesetzbuches in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung**

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Artikel 1 Ordnungsbehördengesetz

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 51 ein Semikolon und die Wörter „Übergangsvorschrift zu § 41“ angefügt.

2. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Verjährung des Entschädigungsanspruchs

Für die Verjährung des Entschädigungsanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen entsprechend.“

3. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 41 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 41 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 2 Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV.NW. S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 9 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 3 Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV.NW. S. 680, ber. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 9 in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 4 Gesetz über die Versorgung der Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberater vom 10. November 1998 (GV.NW. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 11 in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 11 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 5 **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung von Ansprüchen

1. der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen,
2. auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten,
3. der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte,
4. auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind,
5. auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind,

richtet sich, soweit sie nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in entsprechender Anwendung.“

2. Artikel 9 wird aufgehoben.

3. Artikel 15 § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Unterlässt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung“ werden durch die Wörter „Erbringt der Verpflichtete eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, oder braucht er sie nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu erbringen“ ersetzt.

b) Die Wörter „wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326“ werden durch die Wörter „nach § 323 oder § 326 Abs. 5“ ersetzt.

4. In Artikel 29 § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502“ durch die Angabe „§ 456 Abs. 1 und der §§ 457 bis 461“ ersetzt.

5. Nach Artikel 87 wird folgender Artikel 88 eingefügt:

„Artikel 8 in der seit dem 1. März 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs Artikel 8 dieses Gesetzes, an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 tritt.“

Artikel 6 Nachbarrechtsgesetz

Das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV.NW.S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung wird wie folgt gefasst: „NachbG NRW“.
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.“
3. In § 36 Abs. 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
4. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, mit der ein geringerer als der in den §§ 40 bis 44 und 46 vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.“
5. § 51 wird aufgehoben.
6. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz und anderen, auf Geld gerichteten Ansprüchen nach diesem Gesetz, die am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind, richtet sich allein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Mai 2004 nach § 51 dieses Gesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach § 51 dieses Gesetzes in der bis zum 1. Mai 2004 geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Mai 2004 an berechnet. Läuft jedoch die in § 51 dieses Gesetzes in der bis zum 1. Mai 2004 geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.“

Artikel 7 Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 10 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 10 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

Artikel 8
Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2, §§ 198, 201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie dessen Bestimmungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung und über Rechtsfolgen der Verjährung sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 2004

Nummer 9

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	16. 3. 2004	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften	142
2005	16. 3. 2004	Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL)	134
2060 33 40 7122 7134	16. 3. 2004	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung	135
223	15. 3. 2004	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz für das Schuljahr 2004/2005 vom 24. Februar 2004 (GV. NRW. S. 108)	143
237	16. 3. 2004	Zweites Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)	137

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Prüfung und für Verwaltungsakte, die vor dem 19. April 2004 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten;
Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens außer Kraft. Für Verwaltungsakte, die vor dem Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.

(3) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden durch die Landesregierung überprüft.

Düsseldorf, den 16. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Wissenschaft
und Forschung
Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2004 S. 134

2060
33
40
7122
7134

**Gesetz
zur Anpassung des Landesrechts
an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen
Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002
geltenden Fassung
Vom 16. März 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung des Landesrechts
an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen
Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002
geltenden Fassung**

2060

**Artikel 1
Ordnungsbehördengesetz**

Das **Ordnungsbehördengesetz (OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 51 ein Semikolon und die Wörter „Übergangsvorschrift zu § 41“ angefügt.

2. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Verjährung des Entschädigungsanspruchs

Für die Verjährung des Entschädigungsanspruchs gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen entsprechend.“

3. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 41 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 41 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

33

**Artikel 2
Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung**

Das **Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW)** vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 9 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

33

**Artikel 3
Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln**

Das **Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW)** vom 4. November 1986 (GV. NRW. S. 680, ber. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 9 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 9 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

33

Artikel 4

Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 778), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 11 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 11 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

40

Artikel 5

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung von Ansprüchen

1. der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen,
2. auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten,
3. der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte,
4. auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind,
5. auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind,

richtet sich, soweit sie nicht in anderen Gesetzen geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in entsprechender Anwendung.“

2. Artikel 9 wird aufgehoben.

3. Artikel 15 § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Unterlässt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung“ werden durch die Wörter „Erbringt der Verpflichtete eine

fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, oder braucht er sie nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu erbringen“ ersetzt.

- b) Die Wörter „wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326“ werden durch die Wörter „nach § 323 oder § 326 Abs. 5“ ersetzt.

4. In Artikel 29 § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 497 Abs. 1 und der §§ 498 bis 502“ durch die Angabe „§ 456 Abs. 1 und der §§ 457 bis 461“ ersetzt.

5. Nach Artikel 87 wird folgender Artikel 88 eingefügt:

„Artikel 88

Artikel 8 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs Artikel 8 dieses Gesetzes, an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 tritt.“

40

Artikel 6

Nachbarrechtsgesetz

Das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung wird wie folgt gefasst: „NachbG NRW“.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.“

3. In § 36 Abs. 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

4. § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, mit der ein geringerer als der in den §§ 40 bis 44 und 46 vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.“

5. § 51 wird aufgehoben.

6. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz und anderen, auf Geld gerichteten Ansprüchen nach diesem Gesetz, die am 1. Mai 2004 bestehen und noch nicht verjährt sind, richtet sich allein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Mai 2004 nach § 51 dieses Gesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kürzer als nach § 51 dieses Gesetzes in der bis zum 1. Mai 2004 geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 1. Mai 2004 an berechnet. Läuft jedoch die in § 51 dieses Gesetzes in der bis zum 1. Mai 2004 geltenden Fassung bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet.“

7122

Artikel 7

Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPG NW) vom 6. Juli

1993 (GV. NRW. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verjährung

Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Übergangsregelungen“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 10 in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 10 dieses Gesetzes, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 30. April 2004 und an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Mai 2004 tritt.“

7134

Artikel 8
Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NRW. S. 360) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2, §§ 198, 201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie dessen Bestimmungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung und über Rechtsfolgen der Verjährung sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2004 S. 135

237

Zweites Gesetz
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen für das Land
Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)
Vom 16. März 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen für das Land
Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)

Artikel 1

(1) Inhaber von

- a) öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), mit Ausnahme der Wohnungen, die in § 50 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3080), genannt sind,
- b) mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen im Sinne der §§ 87a und 111 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), solange die bei der Bewilligung begründete Mietpreisbindung besteht,
- c) Ersatzwohnungen, auf die Belegungs- und Mietbindungen gemäß § 31 WoFG übergegangen sind,
- d) geförderten Wohnungen im Sinne des WoFG mit Ausnahme von
- selbstnutzenden Eigentümern in Eigenheimen, Eigensiedlungen oder Eigentumswohnungen,
 - selbstnutzenden Eigentümern in Mietwohngebäuden, welche durch die Schaffung einer weiteren Wohnung die Eigenschaft als Eigenheim verloren haben,
 - selbstnutzenden Eigentümern, die mindestens vier geförderte Wohnungen geschaffen haben,
 - selbstnutzenden Eigentümern in Mietwohngebäuden, wenn der auf die selbst genutzte Wohnung entfallende Anteil der als Darlehen gewährten Fördermittel zurückgezahlt worden ist,
 - Bergarbeiter in Bergarbeiterwohnungen, sofern sie wohnberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b, oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942) sind,
 - Inhabern von Wohnungen, deren Belegungs- und/oder Mietpreisbindungen ausschließlich auf einer Modernisierungsförderung beruhen,
- haben nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3062), sowie der §§ 34 bis 37 WoFG und dieses Gesetzes als Subventionsabschöpfungsabgabe eine Ausgleichszahlung zu leisten. Den in Satz 1 Buchstabe d genannten Eigentümern stehen Erbbauberechtigte im Sinne der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (BGBl. III 433-6) sowie Erwerber gleich, zu deren Gunsten eine Auflassungsvormerkung (§ 883 BGB) eingetragen ist.